



Landeswettbewerb „Zukunft Stadtraum“

In dem vorliegenden Dokument sind die bisher eingegangenen und beantworteten Rückfragen zu dem Landeswettbewerb „Zukunft Stadtraum“ zusammengetragen.

In der Preisrichtervorbesprechung am 15.01.2021 wurden Ergänzungen zu den einzureichenden Unterlagen und Beurteilungskriterien getroffen. **Diese sind im Folgenden hellblau gekennzeichnet.**

Die Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens sowie die Ergänzungen finden sich untenstehend. Das Dokument dient als Information zur Bearbeitung des Landeswettbewerbs.

Das Wettbewerbsverfahren

Die Anmeldung zum Landeswettbewerb ist **bis zum 13. April 2021** möglich.

Zweistufiges Verfahren

Stufe I

- Für alle Zielgruppen offen
- Einreichung von Ideen in den drei Kategorien

Stufe II

- Vertiefte Bearbeitung der prämierten kommunalen Ideen sowie von der Kommune unterstützter bürgerschaftlicher Idee
- Bis zur Entwurfsplanung qualifiziert
- Werkstattverfahren mit Teilnehmenden, Vertreter*innen der Auslober, Expert*innen der Jury sowie der Wettbewerbsbetreuung

Preise und Aufwandsentschädigung

Stufe I

- Städte und Gemeinden: Preisgeld in Höhe von je bis zu 10.000 EUR und Teilnahme an Stufe II
- Bürgerschaftliche Initiativen: Preisgeld von insgesamt 15.000 EUR und ggf. Teilnahme an Stufe II
- Projektentwickler oder deren Entwurfsverfassende: Preisgeld von insgesamt 10.000 EUR

Über die Aufteilung der Preisgelder innerhalb der Zielgruppe entscheidet die Jury.

Stufe II

In Stufe II prämierte Projekte (max. zehn) erhalten einen vor die Klammer gezogenen Förderzugang für die konkrete Umsetzung in den Programmen Städtebauförderung bzw. Dorferneuerung im Jahr 2022.



Stufe I Einzureichende Unterlagen

Kommunen:

Maximal zwei Pläne DIN A0-Hochformat mit folgenden Darstellungen:

- Titel des Projektes
- Luftbild (M 1:500)
- Fotos zum aktuellen Zustand der Straße und der städtebaulichen Einbindung
- Aussagekräftiges Bild zur künftigen Gestaltung der Straße und städtebaulichen Einbindung in Form **einer atmosphärischen Darstellung, z.B. räumliche Skizze**
- Quartiersbezogene Planung in Bezug auf den öffentlichen **bzw. öffentlich wirksamen** Raum und den (ruhenden) Verkehr sowie Erläuterung zur Einordnung der Maßnahmen in weitere übergeordnete, auch gesamtstädtische Planungen und Konzepte
- **Details zur Verdeutlichung der Idee nach Wahl**

Zusätzlich sind einzureichen:

- Ausgefüllter Erläuterungsbogen
- Erklärung über die Bereitschaft, die Idee direkt im Anschluss an die Stufe II umzusetzen
- Kurzvorstellung des Projektes auf drei Präsentationsfolien im Format .pptx (Power Point) oder alternativ in Form eines Kurzfilms (max. 90 Sekunden) für den Empfang zur Prämierung und Auszeichnung der Stufe I und zur digitalen Vorstellung online. Diese Leistung ist nicht Bestandteil der Bewertungen durch die Jury
- Falls vorhanden Mobilitätskonzept
- Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als .pdf

Bürgerschaftliche Initiativen

Maximal zwei Pläne DIN A0-Hochformat mit folgenden Darstellungen:

- Titel des Projektes
- Ideenskizze, die die konkreten Maßnahmen beschreibt und darlegt wie dieses Engagement mit der Kommune abgestimmt ist und wenn möglich weitere Unterlagen (Pläne, Fotos, Animationen), aus denen der jetzige Zustand und die Vision hervorgehen
- Wenn möglich Einordnung der Maßnahmen in weitere übergeordnete, auch gesamtstädtische Planungen und Konzepte
- **Details zur Verdeutlichung der Idee nach Wahl**

Zusätzlich sind einzureichen:

- Ausgefüllter Erläuterungsbogen
- Kurzvorstellung des Projektes auf drei Präsentationsfolien im Format .pptx (Power Point) oder alternativ in Form eines Kurzfilms (max. 90 Sekunden) für den Empfang zur Prämierung und Auszeichnung der Stufe I und zur digitalen Vorstellung online. Diese Leistung ist nicht Bestandteil der Bewertungen durch die Jury.



- Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als .pdf

Projektentwickler

Maximal zwei Pläne DIN A0-Hochformat mit folgenden Darstellungen:

- Titel des Projektes
- Grundrisspläne (M 1:500)
- Aussagekräftige Bilder zur Gestaltung des Straßenraums in Form **einer atmosphärischen Darstellung, z.B. räumliche Skizze**
- Quartiersbezogene Planung in Bezug auf den öffentlichen **bzw. öffentlich wirksamen** Raum und den (ruhenden) Verkehr
- Wenn möglich Einordnung der Maßnahmen in weitere übergeordnete, auch gesamtstädtische Planungen und Konzepte
- **Details zur Verdeutlichung der Idee nach Wahl**

Zusätzlich einzureichen:

- Ausgefüllter Erläuterungsbogen
- Kurzvorstellung des Projektes auf drei Präsentationsfolien im Format .pptx (Power Point) oder alternativ in Form eines Kurzfilms (max. 90 Sekunden) für den Empfang zur Prämierung und Auszeichnung der Stufe I und zur digitalen Vorstellung online. Diese Leistung ist nicht Bestandteil der Bewertungen durch die Jury.
- Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als .pdf

Stufe II Einzureichende Unterlagen

Maximal drei Pläne DIN A0-Hochformat mit folgenden Darstellungen:

- Titel des Projektes
- Darstellung der Bestandssituation
- **Idee zur Neu-/ Umgestaltung inkl. angrenzender Raumfunktionen in Form einer fachlich nachvollziehbaren maßstäblichen Plandarstellung, z.B. Lageplan im Maßstab 1:500**
- **Atmosphärische Darstellung** des weiterentwickelten Konzepts **z.B. räumliche Skizze**
- Kurzbeschreibung des Projektes, inkl. Erläuterung der notwendigen Umbauarbeiten
- **Details zur Verdeutlichung der Idee nach Wahl**

Zusätzlich sind einzureichen:

- ausgefüllter Erläuterungsbogen
- Gebietsabgrenzung mit Begründung (Darstellung der städtebaulichen Missstände - Problembeschreibung mit Stärken-Schwächen-Darstellung – max. 2 Seiten)
- Zeichnerische Darstellung der notwendigen Umbauarbeiten gemäß Leistungsphase 3 HOAI



- Darstellung einer **Realisierungsperspektive inkl. eines Beteiligungskonzepts für die Öffentlichkeit, politische Gremien und Anlieger**
- Zeitplanung der Umsetzung
- Bericht des Sicherheitsaudits, Stellungnahme der Kommune
- Kostenschätzung (**Mindestanforderung**) oder **Kostenberechnung** nach DIN 276
- Darstellung des zukünftigen Gebietsbezuges (mindestens Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB, nur für Förderzugang Städtebauförderung erforderlich)
- Kämmerer-Erklärung
- Politische Beschlussfassung
- Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als .pdf

Hinweis: Die Jury behält sich vor, die Leistungen der Stufe II im Laufe des Verfahrens anzupassen.

Beurteilungskriterien

- Innovationsgehalt in der Neuaufteilung des öffentlichen (Straßen-) Raums
- Eignung als Impulsgeber für die Mobilitätswende
- Qualität in der städtebaulichen Gestaltung und im Design
- Zukunftsfähigkeit im Hinblick auf die Integration des ruhenden und fahrenden Verkehrs und unterschiedlicher Mobilitätsformen
- Nutzbarkeit für Alle und Generationengerechtigkeit **z.B.** durch die Gewährleistung von Barrierefreiheit
- Klimasensibilität hinsichtlich Grünplanung und Klimafolgenanpassung
- **Qualität des Konzepts zur Umsetzung und Beteiligung der Öffentlichkeit, Anlieger und politischer Gremien**
- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Ideenentwicklung mit Hilfe partizipativer Verfahren
- **Realisierbarkeit und** Vorbildhaftigkeit in finanzieller und organisatorischer Umsetzung
- **Umfeldbezug und sozialräumliche Qualität**



Rückfragen und Antworten (Neue Fragen seit dem 02. Februar 2021 sind gekennzeichnet)

Formalia

1. Wenn man sich nun bereits als Teilnehmer registrieren würde, um auch über Neuigkeiten im Verfahren informiert zu werden, ist man zwingend verpflichtet an dem Wettbewerb teilzunehmen?

A: Mit einer Anmeldung wird man in den Verteiler aufgenommen. Die Abgabe ist davon unabhängig.

2. Werden die 15.000 € für Projekte von bürgerschaftlichen Initiativen auf verschiedene Projekte aufgeteilt oder bekommt jedes prämierte Projekt die Summe?

A: Die 15.000 € stellen die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Preisgelder dar. Die Jury entscheidet über die Anzahl der zu prämierenden Projekte und teilt entsprechend die Preisgelder auf.

3. **Bedarf es für einen Beitrag zum Landeswettbewerb im Bereich bürgerschaftliche Initiative eine institutionelle Organisation dieser Initiative wie einen Verein o.ä.?**

A: Nein, bedarf es nicht. Es muss nur deutlich werden, dass es sich um eine Gemeinschaft handelt, die so organisiert ist, dass die eingereichte Idee auch realistisch umsetzbar ist.

4. **Zählen Studierende zur Kategorie der Projektentwickler und dürfen somit Ideen einreichen?**

A: Grundsätzlich könnten Studierende in der Kategorie "Bürgerschaftliche Initiativen" teilnehmen. Hierfür müssten diese sich zu einer Initiative mit mehreren Personen zusammenschließen oder sich einer Initiative anschließen. Die Teilnahme von Einzelpersonen ist nicht vorgesehen. Wichtig zu wissen ist, dass es sich nicht um einen reinen Ideenwettbewerb handelt. Im Wettbewerb sind auch bereits in der ersten Stufe Projekte mit klarem Realisierungsbezug, also realistisch umsetzbare Ideen gefragt. Daher sollte aus der Einreichung deutlich werden, wie eine Umsetzung erfolgen soll, d.h. in welchem Verbund Sie als Studierende Ihre Idee einreichen.

5. **Ist eine Mindestgröße für Kommunen vorgesehen bzw. gibt es eine Begrenzung nach unten?**

A: Es gibt keine Vorgaben zur Größe der Kommunen, der Wettbewerb ist offen für **alle** NRW Kommunen.

6. **Müssen separate Skizzen in beiden Wettbewerben eingereicht werden oder ist es so, dass eine Bewerbung direkt für beide Wettbewerbe gilt?**

A: Die Wettbewerbe Zukunft Stadtraum des MHKBG und Mobil.NRW des VM sind unterschiedlich gelagert, daher ist die Einreichung der gleichen Skizze in beiden Wettbewerben nicht möglich. Kommunen, die sich in beiden Wettbewerben beteiligen, werden explizit begrüßt.



7. Können sich Landkreise bewerben? Können auch kreisweite Konzepte, beispielsweise Innenstädte oder Quartiere verschiedener kreisangehöriger Kommunen, Maßnahmen umgesetzt werden und können sich auch Konsortien bewerben?

A: Das Vorhaben soll im Quartier verortet sein, es geht in erster Linie um den städtebaulichen Umbau einer Straße. Vorstellbar ist, eine interkommunale Zusammenarbeit, bei einem fließenden baulichen Übergang zwischen zwei Kommunen.

8. Ist die Teilnahme auf ein Projekt pro Kommune beschränkt oder können auch mehrere Projektideen pro Kommune eingereicht werden?

A: Es können auch mehrere Projekte pro Kommune eingereicht werden.



Projekte

9. In einer Stadt sind in der jüngeren Vergangenheit marode Fußverkehrsbrücken abgerissen worden, die jedoch auch eine zentrale Bedeutung für die "kurzen" Wege von Fußgänger*innen haben. Zurzeit gibt es noch keine Informationen der Stadt, dass diese zur Neuerrichtung bereits wieder in Planung sind. Ist es möglich, in Rahmen dieses Wettbewerbs, auch eine neu zu bauende Fußverkehrsbrücke in den Wettbewerb mit einzubinden und die Förderung darauf zu stützen?

A: Ziel des Wettbewerbs ist es, umfassende Umgestaltungen von Straßenräumen zu befördern. Brückenersatzbauten – auch wenn sie dem Fußverkehr dienen – fallen hier nicht drunter.

10. Eine Idee ist es, zwei ca. 2 km weit auseinanderliegende Parkanlagen mit einem "Wandelpfad" zu verbinden. Ist das möglich, im Rahmen dieses Wettbewerbs? Oder müssen die Projekte immer quartiersbezogen und auf wenige Straßen begrenzt sein?

A: Ziel des Wettbewerbs sind ganzheitliche Konzepte zur umfassenden Umgestaltung von Straßenräumen für mehr Aufenthaltsqualität, mehr stadtrelevantem Grün und weniger (ruhendem) Kfz-Verkehr. Wenn ein solcher „Wandelpfad“ dies beinhaltet, dann ist ein solch großes Projekt nicht ausgeschlossen. Der Name deutet allerdings nicht auf eine Straße hin.

11. Eine Stadt plant in einem partizipatorischen Planungsprojekt in einem innerstädtischen dichtbesiedelten Altbauquartier die Auswahl der umzubauenden Straße in einem bürgerschaftlichen Beteiligungsprozess festzulegen. Ist es daher möglich in der Stufe 1 die Straße noch nicht konkret festzulegen, sondern nur eine für das Quartier exemplarische Straße darzustellen? Auch die einzelnen Gestaltungselemente des Straßenumbaus sollen in einem partizipatorischen Prozess festgelegt werden, so dass auch hier die abschließende Planung noch nicht feststeht. Ist es auch hier möglich zunächst in Stufe 1 nur exemplarische geplante Gestaltungselemente beim Projektantrag darzustellen?

A: Grundsätzlich ist das Ziel des Wettbewerbs, in Stufe II umsetzungsreife Projekte zur umfassenden und ganzheitlichen Umgestaltung des Straßenraums zu generieren, von denen die besten mit Hilfe von Förderung unmittelbar umgesetzt werden sollen. D.h. für die Stufe II werden von der Jury Ideen aus der Stufe I vorgeschlagen werden, deren Weiterentwicklung bis zur Umsetzungsreife in der Stufe II als realistisch erscheinen.

Wenn dies nach Einschätzung der Fragesteller*in mit dem vorgetragenen Verfahren grundsätzlich einzuhalten wäre, ist ein solches Vorgehen nicht ausgeschlossen. Wenn der partizipatorische Prozess wesentliches Merkmal des Projektes ist, sollte dies auch entsprechend in den Unterlagen dargelegt werden.



12. Im Auslobungstext heißt es zu möglichen Projekten: Als temporäre und bewusstseinsbildende Maßnahmen können neben dauerhaften Bespielungen oder Umbauten des öffentlichen Raums beispielsweise auch Ideen für temporäre Maßnahmen, zeitlich befristete Umgestaltungen oder öffentlichkeitswirksame Aktionen eingereicht werden.

Können die temporären Maßnahmen, bzw. öffentlichkeitswirksamen Aktionen genauer definiert werden? Gibt es gewisse Einschränkungen?

A: Hinsichtlich der temporären und bewusstseinsbildenden Maßnahmen in Stufe I gibt es zunächst keine weiteren inhaltlichen Vorgaben, da es sich ja um einen Ideenwettbewerb handelt.

13. Eine Maßnahme, die eine Kommune für den Wettbewerb anmelden möchte, ist bereits Bestandteil eines ISEKs und die Kosten für diese Maßnahme sind dort benannt. Aufgrund des Wettbewerbs ist geplant diese Maßnahme, hinsichtlich des Wettbewerbsziels weiterzuqualifizieren, was dazu führen könnte, dass sich die im ISEK dargestellten Kosten möglicherweise erhöhen.
Muss die Kommune beim Einreichen der Maßnahme als Wettbewerbsbeitrag bei gleichzeitigem Antrag weiterer Maßnahmen zum STEP 2022 eine Priorisierung zwischen Wettbewerbsbeitrag und den weiteren Maßnahmen vornehmen?
Muss eine Kostensteigerung, die durch eine Weiterqualifizierung der Maßnahme für den Wettbewerb entstanden ist, innerhalb des ISEKs ausgeglichen werden?

A: Für Maßnahmen, die zum Wettbewerb eingereicht werden, bedarf es im Falle einer Prämierung keiner Priorisierung zwischen Wettbewerbsbeitrag und sonstigen Anträgen zum STEP 2022. Wenn wegen einer prämierten Maßnahme eine Erhöhung des Kostenrahmens der Gesamtmaßnahme erforderlich ist, kann diese mit Zustimmung des MHKBG erfolgen.

- 14. Sind nur Maßnahmen förderfähig, die im engeren Sinne mit der Umgestaltung von Straßenraum zu tun haben oder kommen auch Maßnahmen auf einem (bereits heute autofreien) Platz in Frage, der von Straßen umgeben wird, die den Schwerpunkt des angedachten Antrags bilden? Hintergrund der Frage ist, dass unter Punkt 2.2. "Welche Projekte sind geeignet?" auf Seite 8 des Aufrufdokuments der generischere Ausdruck verwendet wird "Bespielungen oder Umbauten des öffentlichen Raums".**

A: Es sind nur Umgestaltungen von Straßenräumen oder –abschnitten förderfähig.

- 15. Wie hart müssen die Maßnahmen sein? Kann man auch weiche Maßnahmen finanzieren, beispielsweise einen studentischen Gestaltungswettbewerb oder kommunikative Projekte?**

A: Es sind Umsetzungsprojekte gefordert. Bürgerschaftlich getragene Projekte mit temporärem Fokus können in der Stufe I eingereicht werden. Aber in der Stufe II geht es um die bauliche Umsetzung. Es sollen gebaute Bilder geschaffen werden, um zu motivieren, die Mobilität und den öffentlichen Straßenraum neu zu denken.



16. Sind auch Konversionsflächen förderfähig, Stichwort Umbau von Infrastruktur? Ziel ist die Entwicklung eines Neubaugebiets.

A: Hier muss man auf den Einzelfall schauen. Geht es um den Neubau von Infrastruktur in einem neu zu entwickelndem Quartier mit innovativen Konzepten für den Straßenraum, ist dies in Stufe I denkbar. Reiner Straßenbau ist nicht förderfähig. In Stufe II liegt der Fokus auf dem Bestandsumbau.

17. Sind Bürgerprojekte und Initiativen investiv förderfähig? (Beispiel Bürgerautos, Lastenrad-Sharing und öffentliche Parklets)

A: Temporäre Maßnahmen bekommen in Stufe I ein Preisgeld und können mit diesem Preisgeld bspw. Parklets anschaffen. In n Stufe II werden nur dauerhafte Maßnahmen gefördert, hier sind nur Kommunen antragsberechtigt. Da keine Infrastruktur, sondern Städtebaumaßnahmen gefördert werden, sind Lastenräder oder Bürgerautos ausgeschlossen. Parklets können Teil eines Umbaus einer Straße sein, würden aber eher nicht als ausschließliche Förderung anerkannt werden.

18. Kann auch eine Ideenskizze für die Umgestaltung eine Landesstraße in der Ortsmitte abgegeben werden, in der die Baulast bei Straßen.NRW liegt, also wenn die Kommune nicht Baulastträger ist?

A: Das ist nicht auszuschließen. Es wäre aber wichtig, dass es eine Einigung mit Straßen.NRW erreicht wurde und dieses auch in Form eines LOI oder ähnlichem mit dem Wettbewerbsbeitrag eingereicht wird. Die Umsetzungsfähigkeit der Idee muss in Stufe I schon nachgewiesen werden.



Förderung

19. Ist die zweite Förderphase ausschließlich für städtebauliche Ideen und könnte mit der Umsetzung der Maßnahme teilweise auch schon vor der Prämierung begonnen werden?

A: In Stufe II sollen konkrete Umgestaltungs- und Umbauprojekte geplant und qualifiziert werden. Die Umsetzung der in Stufe II ausgewählten Preisträgerprojekte im Rahmen der Städtebauförderung soll ab 2022 erfolgen, daher kann mit der konkreten Umsetzung noch nicht vorher begonnen werden, dies wäre förderschädlich.

20. **Im Aufruf und den weiteren Unterlagen wird darauf verwiesen, dass prämierte Projekte einen Fördervorrang in den Programmen der Städtebauförderung und Dorferneuerung 2022 erhalten - siehe auch Punkt 7, Seite 12 f des Förderaufrufs. Nach meinem Verständnis ist in der Städtebauförderung die Frist für das Programmjahr 2022 allerdings der 30.09.2021. Die Termine für die Stufe II, sollte man sich für diese qualifizieren, reichen jedoch bis in den März 2022. Somit wäre meines Erachtens eine Antragsstellung in der Städtebauförderung frühestens zum 30.09.2022 möglich – also zum Programmjahr 2023. Ist dies korrekt?**

A: Der Landeswettbewerb läuft außerhalb der regulären Antragslisten Städtebauförderung.

21. **Wenn eine Kommune prämiert wird – gilt der Fördervorrang ausschließlich für die darauffolgende Antragsfrist oder wäre eine Antragsstellung mit Fördervorrang theoretisch auch erst zum 30.09.2023 möglich?**

A: Eine Prämierung des Wettbewerbs bedeutet die Übergabe des Bewilligungsbescheids.

22. **Zu der Prämierung in Stufe II heißt es im Förderaufruf, die besten Projekte erhalten einen Fördervorrang in den Programmen der Städtebauförderung bzw. Dorferneuerung. Was bedeutet dies konkret hinsichtlich der Förderquote bzw. der Zuschusshöhe?**

A: Die in Stufe II ausgewählten Projekte werden im Rahmen des Stadterneuerungsprogramm 2022 gefördert. Der gewährte Zuschuss wird sich nach den in der Städtebauförderung geltenden, kommunalen Fördersätzen bemessen.

23. **In dem Dokument „Anpassung Auslobung Rückfragen“ steht, dass der vor die Klammer gezogene Förderzugang für das Jahr 2022 gilt. Ich gehe davon aus, dass die Umsetzung in 2022 nicht abgeschlossen sein muss?**

A: Die Projekte, die in Stufe II zur Umsetzung prämiert werden, dürfen vor der Prämierung / Förderzusage nicht begonnen sein, der Beginn sollte aber direkt im Anschluss erfolgen. Ein Projektabschluss muss nicht in 2022 erfolgen, sondern aktuell wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung 1-3 Jahre in Anspruch nimmt.



24. Im Projektaufruf heißt es „einen vor der Klammer vorgezogenen Förderzugang“ und „Fördervorrang in den Programmen der Städtebauförderung 2022“ – wir hatten es so verstanden, dass man dann losgelöst vom Wettbewerb, dann noch einen Antrag für die Städtebauförderung stellen muss, aber aufgrund der Prämierung dann definitiv eine Zusage in Höhe von ca. 10 Mio. € (10 Siegerentwürfe bei einem Topf von 100 Mio. €) erhält.

A: Ein „vor die Klammer gezogener Förderzugang“ bedeutet, dass die in Stufe II prämierten Wettbewerbsbeiträge unabhängig von der Anzahl der für das Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2022 eingereichten Förderanträge im STEP 2022 gefördert werden. Im Falle einer Prämierung eines Projektes in Stufe II muss außerdem keine Priorisierung zwischen Wettbewerbsbeitrag und sonstigen Anträgen zum STEP 2022 einer Kommune vorgenommen werden.

25. Ist es korrekt, dass eine Antragsstellung nicht erforderlich ist, da eine Prämierung einem Zuwendungsbescheid gleichkommt?

A: Ja, eine Prämierung in der Stufe II beinhaltet automatisch einen Förderbescheid für das Programmjahr 2022. Der Wettbewerb läuft außerhalb der für die Städtebauförderung üblichen Einreichfristen.

26. Wenn eine Kommune prämiert wird – wie lang gilt der Fördervorrang (ggf. auch für das Programmjahr 2023)? Wann muss die Maßnahme umgesetzt werden?

A: Der Fördervorrang gilt wie dargestellt nur für das Programmjahr 2022, da die Prämierung die Übergabe eines Bewilligungsbescheides für das eingereichte Projekt bedeutet und mit der Umsetzung der Maßnahme unmittelbar im Anschluss begonnen werden soll. Die Maßnahme muss im Rahmen des im Bewilligungsbescheids dargestellten Durchführungszeitraums umgesetzt werden. Dieser wird entsprechend der eingereichten Kosten- und Finanzierungsübersicht gestaltet sein. Aktuell wird davon ausgegangen, dass eine Maßnahme 1-3 Jahre nach Bewilligungsbescheidübergabe fertig gestellt sein sollte.

27. Sind Personalkosten bei der Verwaltung förderfähig?

A: Nein, Personalkosten sind nicht förderfähig. Im Nachhinein können bei den prämierten Projekten die Projektkosten und die Beauftragung von Büros gefördert werden. Kommunen, die in die zweite Stufe gehen, erhalten 10.000 Euro Aufwandsentschädigung, um z.B. in der zweiten Stufe einen Dienstleister zu beauftragen.

28. Gibt es eine höhere Förderquote für finanzschwache Kommunen?

A: Nein.

29. Inwieweit könnte es förderschädlich sein, wenn bereits Maßnahmen über die Städtebauförderung für einen Raum beantragt wurden und auch Flächen überplant werden, die noch in der Zweckbindungsfrist liegen?

A: Es gibt erst einmal keinen Ausschluss aufgrund einer Zweckbindungsfrist, man wird im Einzelfall Lösungen für den Umgang mit der Zweckbindungsfrist finden und ggf. müssten Gelder zurückgezahlt werden.



30. Ist der Landeswettbewerb und der Fördertopf von insgesamt 100 Mio. € losgelöst von der Städtebauförderung – also zzgl. des Fördertopfes für die Städtebauförderung?

A: Die 100 Mio. € Förderung werden nur für den Wettbewerb „Mobil.NRW“ des Verkehrsministeriums zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Wettbewerbs „Zukunft Stadtraum“ erfolgt ausschließlich aus den Programmen Städtebauförderung und Dorferneuerung.

31. Gelten für Maßnahmen, die im Rahmen des Wettbewerbs erarbeitet werden, das Subsidiaritätsprinzip oder können/ dürfen alle Maßnahmen (z.B. Verkehrsprojekte, Städtebauförderungsprojekt) über die Wettbewerbsprämie finanziert werden.

A: Förderrechtliche Grundlage für die Förderung der Projekte, die in Stufe II des Landeswettbewerbs „Zukunft Stadtraum“ prämiert werden, sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Inhaltlich passende Projekte können in dem parallellaufenden Wettbewerb „Mobil.NRW“ des Verkehrsministeriums eingereicht werden. Im Fall einer Prämierung in Stufe II kann ein Projekt, das inhaltlich beide Wettbewerbe berührt und in beiden eingereicht wurde, anteilmäßig ggf. über beide Ressorts gefördert werden (unter Ausschluss der Doppelförderung).



Einzureichende Unterlagen

32. Ich würde gerne wissen, welche Formulare auszufüllen sind und in welcher Form (also wie detailliert) der Antrag auszusehen hat.

A: In Stufe I ist der Erläuterungsbogen auszufüllen, der auf der Internet-Seite (<https://www.mhkg.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/zukunft-stadtraum>) bereitgestellt ist; darüber hinaus sind die einzureichenden Unterlagen in der Auslobung unter Pkt 7.1 (S. 13 – 15) detailliert aufgeführt.

33. Unter Punkt 7.1 der Auslobung steht, dass maximal zwei Pläne DIN A0-Hochformat eingereicht werden können. Gehe ich recht in der Annahme, dass der Begriff "Plan" in diesem Kontext weit zu interpretieren ist? Also nicht nur eine thematische Landkarte mit räumlich verordneten Informationen, sondern eher eine Collage mit Karten (= Plänen), Texten, Grafiken, Fotos etc.?

A: Ja, auf einem Plakat in der Größe A0 sollen mehrere Karten und Leistungen gelayoutet werden.

34. Im Erläuterungsbogen werden ausdrückliche Zeichenlimits bei den Punkten 2. und 3. genannt. Meine Frage, ist, ob für die Punkte 3.1 bis 3.6 ebenfalls Zeichenbegrenzungen gelten oder ob der Text einfach in die vorgegebenen Kästchen passen muss.

A: Der Text soll dort sehr kurz sein und in die Kästchen passen.

35. Müssen die politischen Beschlüsse bis zur ersten Stufe eingereicht werden?

A: Zur Stufe I sollte mindestens ein Beschluss des Verwaltungsvorstands eingereicht werden, damit die Absicht, dass ein Projekt auch konkret umgesetzt werden soll, manifestiert ist. Zur zweiten Stufe ist ein Ratsbeschluss einzureichen.

36. Können noch einzureichende Unterlagen nachgereicht werden in Stufe I?

A: Nein, es sind keine Nachreichungen möglich. Alles muss bis zum 13. April eingereicht sein, weil die Jury schon im Juni tagt und noch eine qualifizierte Vorprüfung durchgeführt werden. Die Unvollständigkeit der Unterlagen ist ein Ausschlussgrund. Ausnahme ist eine klar erkennbare Zeitschiene bei Beschlüssen, bspw. wenn der Verwaltungsvorstandsbeschluss z.B. drei Tage später nachgereicht wird.



Umsetzung

37. Wie sieht es mit der Aktivierung der Bürgerschaft aus, muss diese schon vorhanden sein oder kann das auch als Prozess gesehen werden?

A: Die Auslobung besagt, dass eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden muss. Unter den derzeitigen Pandemiebedingungen ist dies allerdings schwer realisierbar. Daher wurde nochmal konkretisiert: Es muss ein schlüssiges Konzept für die Bürgerbeteiligung vorgelegt werden und im Prozess, gerade in Stufe II, sollte eine Bürgerbeteiligung auch durchgeführt werden.

38. Bedeutete die "Erklärung über die Bereitschaft, die Idee direkt im Anschluss an die Stufe II umzusetzen (Beschluss Verwaltungsvorstand und/oder Bauausschuss oder Rat)", dass lediglich eine Erklärung eingereicht werden soll, dass das Projekt vom jeweiligen politischen Gremium beschlossen werden soll? Oder, dass wir den Beschluss bereits in der 1. Stufe zwingend mit einreichen müssen?

A: Mit der Erklärung über die Bereitschaft der Umsetzung muss deutlich werden, dass eine Kommune das Projekt auch tatsächlich umzusetzen gedenkt. Dies beinhaltet auch einen Beschluss, der mindestens vom Verwaltungsvorstand gefasst und zum 13.04. vorliegen muss. Der Haushalt für das kommende Jahr ist i.d.R. im April noch nicht beschlossen und könnte im Laufe der weiteren Haushaltsberatungen noch geändert werden.